



Datenschutzhinweise: Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung einer Erlaubnis nach Paragraph 1 des Heilpraktikergesetzes.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Gesundheitsreferat
RK-KVA-IHG
Schwanthalerstraße 69
80336 München
Telefon: 233-66960, 233-66966

E-Mail: rk-kva-ihg.gsr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt München
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Burgstraße 4
80331 München

E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden für folgende Zwecke erhoben: Durchführung der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit der Antragsteller*innen und der sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen. Nach Abschluss des gesamten Überprüfungsverfahrens, das heißt nach schriftlicher und mündlicher Prüfung durch die amtsärztliche Abteilung, erfolgt die Erteilung beziehungsweise Versagung der Heilpraktikererlaubnis sowie die Abrechnung der entsprechenden Prüfungskosten.

Ihre Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung, Paragraph 1 des Heilpraktikergesetzes sowie Paragraph 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz.

5. Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Buchhaltungsabteilung zur Erstellung von Zahlungsaufforderungen nach Verfahrensabschluss
- die Fachbehörde Gesundheitsamt zum Versand von Einladungsschreiben zur schriftlichen sowie gegebenenfalls mündlichen Prüfung und zur Durchführung der Differenzprüfung, sofern Sie Ärzt*in ohne Approbation in Deutschland sind
- die Registraturabteilung zur Ablage und Archivierung Ihrer Akte nach Verfahrensabschluss
- den städtischen Eigenbetrieb it@M zur zentralen Datenverarbeitung bei der Landeshauptstadt München
- andere Kreisverwaltungsbehörden, sofern Ihr Hauptwohnsitz nicht innerhalb des Stadtgebiets München liegt, zur Abfrage, ob dort bereits ein Antrag Ihrerseits gestellt wurde und ob andere antragsrelevante Erkenntnisse über Sie vorliegen
- die Regierung von Oberbayern als Widerspruchsbehörde, sofern einer Ablehnungsentscheidung im Widerspruchsfall nicht abgeholfen werden kann
- Ihre Hochschule beziehungsweise Universität oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, sofern Fragen zu Ihrem Bildungsnachweis bei Anträgen nach Aktenlage abgeklärt werden müssen

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung im Fall einer Antragsablehnungsentscheidung oder Antragsrücknahme für 10 Jahre bei der Landeshauptstadt München gespeichert. Diese Aufbewahrungspflicht ist im Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter festgelegt.

Ihre Daten werden nach der Erhebung im Fall einer Erlaubniserteilung bei der Landeshauptstadt München so lange gespeichert, bis der*die Antragsteller*in das 80. Lebensjahr erreicht hat.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter

Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).

- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Folgen einer Nichtbereitstellung der Daten

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.